

Anlage 8

Aufstellung von Kinderspielhäusern

(für Aufstellung anderer Spielgeräte separater Antrag

Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: Kleingartenanlage

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

Die Genehmigung für Spielhäuser setzt eine ausreichende kleingärtnerische Nutzung voraus (siehe dazu Definition kleingärtnerische Nutzung in der Gartenordnung).

- Kinderspielhäuser auf der Kleingartenparzelle müssen auf gewachsenem Boden errichtet werden. Ihre Aufstellung ist beim Zwischenpächter (mit Prospekt und Größenangabe) zu beantragen.
- Kinderspielhäuser auf Stelzen dürfen eine maximale Stelzenhöhe von 0,60 m über dem Erdboden nicht überschreiten.
- Die Errichtung eines Fundaments oder einer Bodenplatte unter dem Kinderspielhaus ist nicht gestattet.
- Eine zeitweilige Nutzung des Kinderspielhauses als Abstellraum für Geräte und Materialien ist nicht statthaft.
- Das Kinderspielhaus ist nach der Spielphase der Kinder zurück zu bauen und zu beseitigen.
- Es sind nur Spielhäuser statthaft, die nicht zu einer spürbaren Belästigung der Nachbarn führen.
- Kinderspielhäuser als Baumhäuser - eingebaut in Gehölze - sind nicht statthaft.
- Bei Pächterwechsel kann das Spielhaus durch Familien mit Kindern übernommen werden; Spielhäuser sind nicht Gegenstand der Bewertung (gilt auch für Spielgeräte) und somit zurück zu bauen.
- Kinderspielhäuser dürfen in ihrer Gesamtheit die vertragsgerechte kleingärtnerische Nutzung nicht ersetzen.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

.....
Berlin

Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

.....
Berlin

Datum

.....
Zwischenpächter